



STATUTEN

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name

Unter dem Namen **insieme** Schweizerische Vereinigung der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung, in der Folge "Vereinigung" genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, in welchem sich nationale, kantonale und regionale Vereine der Angehörigen und befreundeten Personen zur Förderung der Menschen mit geistiger Behinderung oder Organisationen, die einen ähnlichen Zweck haben wie die Vereinigung, zusammenschliessen.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

Die Tätigkeit der Vereinigung umfasst das Gebiet der Schweiz. Diese bezweckt die Wahrung und Vertretung der Interessen und Rechte der Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung und deren Angehörigen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, Institutionen und anderen Organisationen sowie in der Forschung usw., insbesondere durch:

- a) Massnahmen zur Verbesserung der Stellung der Menschen mit geistiger Behinderung in der Gesetzgebung und zur Förderung ihrer Eingliederung in die Gesellschaft.
- b) Massnahmen zur Unterstützung der Angehörigen und der Betreuungspersonen von Menschen mit geistiger Behinderung.
- c) Gewährleistung einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedervereinen und -organisationen, Förderung ihrer Entwicklung und Koordination, Unterstützung ihrer Arbeit durch Information und Schulung.
- d) Förderung der Früherfassung, der Erziehung, der Ausbildung und der Erwachsenenbildung sowie der Eingliederung der Menschen mit geistiger Behinderung.
- e) Förderung der Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals im Dienste der Menschen mit geistiger Behinderung.
- f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen sowie internationalen Organisationen, die sich mit der geistigen Behinderung befassen.
- g) Orientierung der Öffentlichkeit über die Anliegen und Bedürfnisse der Menschen mit geistiger Behinderung.
- h) Herausgabe einer mehrsprachigen Zeitschrift.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Vereinigung für ihre Aktivmitglieder und assoziierten Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, insbesondere betreffend den Vollzug des Beitragssystems von Art. 74 IVG.

Art. 4 Neutralität

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitgliedschaft

Als Aktiv-Mitglieder der Vereinigung können aufgenommen werden:

- a) Nationale, kantonale und regionale Vereine der Angehörigen und befreundeten Personen zur Förderung der Menschen mit geistiger Behinderung.
- b) Andere nationale, kantonale und regionale Organisationen, die in ihren Statuten ähnliche Zweckbestimmungen aufgenommen haben wie die Vereinigung.

Als assoziierte Mitglieder können lokal oder regional tätige Organisationen und Institutionen aufgenommen werden, welche - ähnlich wie die Aktiv-Mitglieder gemäss Absatz 1 lit. a - Dienstleistungen an Menschen mit geistiger Behinderung erbringen.

Als Passivmitglieder können juristische und natürliche Personen aufgenommen werden, welche die Vereinigung finanziell unterstützen.

Die Mitglieder haben ihren Austritt einen Monat vor der Delegiertenversammlung dem Zentralvorstand bekanntzugeben. Der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Geschäftsjahres.

III. DIE ORGANE

Art. 6 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Zentralvorstand
- c) die Kommission 74
- d) die Rechnungsprüfungsstelle

Die Delegiertenversammlung kann die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Organe in Reglementen umschreiben.

Art. 7 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie wird von der Zentralpräsidentin/vom Zentralpräsidenten oder von deren bzw. dessen Stellvertretung geleitet.

Jeweils im ersten und im zweiten Halbjahr findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktiv-Mitglieder nach Art. 5 Absatz 1 lit. a und b oder auf Beschluss des Zentralvorstandes einberufen werden.

Die schriftliche Einladung zur Versammlung muss vom Zentralvorstand den Aktiv- und den assoziierten Mitgliedern vierzehn Tage vor dem Termin zugestellt sein und hat die Traktandenliste und die Beschlussunterlagen zu enthalten. Anträge für Traktanden der Delegiertenversammlung müssen dem Zentralvorstand spätestens einen Monat vor dem Datum der Abhaltung der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 8 Bestimmung der Delegierten und Verfahren

Die Aktivmitglieder entsenden ihre Präsidentinnen/ihre Präsidenten oder deren Stellvertretungen als Delegierte.

Die Stimmkraft der Aktivmitglieder richtet sich nach deren Mitgliederbestand. Die genaue Anzahl der Stimmen für ihre jeweiligen Delegierten ergibt sich auf der Grundlage von je einer Stimme auf fünfzig ihrer aktiven Einzelmitglieder oder einem Bruchteil von fünfzig; massgebend sind dabei die jeweils dem Zentralvorstand gemeldeten Bestände der zahlenden aktiven Einzelmitglieder des Vereins oder der Organisation, abgeschlossen auf Ende des Vorjahres.

Die assoziierten Mitglieder stellen je eine Delegierte/einen Delegierten. Diese haben das Recht auf je eine Stimme.

Nichtdelegierte Einzelmitglieder der Mitgliedorganisationen können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Mitglieder des Zentralvorstandes und der Geschäftsstelle können ebenfalls mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Zentralvorstand und Geschäftsführerin/Geschäftsführer haben das Recht, Anträge zu stellen.

Die Beschlüsse werden durch einfaches Stimmenmehr der stimmberechtigten Anwesenden gefasst unter Vorbehalt der in Abschnitt VI aufgeführten zusätzlichen Erfordernisse.

Für einen gültigen Beschluss müssen von den Aktivmitgliedern mindestens ein Drittel mit ihren Delegierten anwesend sein.

Die Beschlüsse werden offen gefasst. Bei Wahlen können zehn anwesende stimmberechtigte Delegierte oder der Zentralvorstand geheime Wahlen verlangen. Bei Stimmengleichheit gibt die Zentralpräsidentin/der Zentralpräsident den Stichentscheid.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung bestimmt das Leitbild des Verbandes und trifft die verbandspolitischen Grundsatzentscheide.

Zu den Geschäften der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:

- a) Genehmigung des Jahresprogrammes,
- b) Genehmigung des Voranschlages für das folgende Geschäftsjahr,
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Zentralvorstandes,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung (einschliesslich Spezial- und Fondsrechnungen),
- e) Decharge-Erteilung an den Zentralvorstand,
- f) Aufnahme oder Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern,
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge der Aktivmitglieder,
- h) Beschlüsse über das Zusammenwirken der Aktiv- und der assoziierten Mitglieder mit der Vereinigung und Koordination der Zusammenarbeit,
- i) Genehmigung des Mittelverteilungs-Reglementes Art. 74 IVG,
- j) Wahl der Zentralpräsidentin/des Zentralpräsidenten und der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes für die Dauer von drei Jahren,
- k) Wahl der Revisionsstelle für die Dauer von drei Jahren,
- l) Entscheidung über die übrigen Anträge gemäss Traktandenliste.

Art. 10 Zentralvorstand

Der Zentralvorstand besteht aus 7 - 11 Mitgliedern; die Mehrheit sind Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung. Die Sprachregionen sind im Zentralvorstand angemessen vertreten.

Der Zentralvorstand ist das strategische Leitungsorgan der Vereinigung. Er bereitet die Beschlüsse der Delegiertenversammlung vor und sorgt für deren Vollzug. Er legt seine Führungsgrundsätze in einem schriftlichen Konzept fest und regelt die Funktionsteilung und Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und der Geschäftsstelle.

Der Zentralvorstand ist namentlich verantwortlich für:

- a) eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Vereinigung
- b) eine wirksame, wirtschaftliche Verwendung der Finanzmittel
- c) die Steuerung und die Kontrolle der operativen Tätigkeit der Geschäftsstelle

Zu seinen Aufgaben und Kompetenzen gehören insbesondere:

- a) Vertretung der Vereinigung nach aussen in Abstimmung mit der Geschäftsstelle,
- b) Einleitung und Führung von Prozessen sowie die Befugnis zu allen Rechtshandlungen, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind,
- c) Kauf und Verkauf von Liegenschaften sowie die Errichtung von Dienstbarkeiten und Grundpfandrechten, dies vorbehaltlich der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung,
- d) Annahme oder Rückweisung von Schenkungen, Subventionen und Legaten,
- e) Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften,
- f) Ermässigung oder Erlass der Mitgliederbeiträge in besonderen Fällen,
- g) Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen zur Bearbeitung besonderer Fragen sowie der Beizug von Fachpersonen,
- h) Aufnahme und Ausschluss von assoziierten Mitgliedern und Festlegung ihres jährlichen Mitgliederbeitrages,
- i) Erlass eines Reglements über weitere Rechte und Pflichten von assoziierten Mitgliedern,

- j) Erlass eines Reglements über Rechte und Pflichten von Partnerorganisationen in Unterleistungsverträgen im Rahmen des Beitragssystems nach Art. 74 IVG,
- k) Sämtliche Obliegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Zentralvorstand konstituiert sich selber.

Er versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als die Geschäfte es erfordern, oder ein Drittel der Zentralvorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten. Auf dem Zirkularwege ist die Zustimmung sämtlicher Zentralvorstandsmitglieder erforderlich. Über andere als in der Tagesordnung verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Zentralvorstandsmitglieder anwesend sind oder nachträglich sich schriftlich einverstanden erklären, gefasst werden. Die Sitzungsprotokolle des Zentralvorstandes sind von seiner Präsidentin/seinem Präsidenten und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Zentralvorstand nimmt an allen Veranstaltungen der Vereinigung teil.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung für den Verband

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Zentralpräsidentin/der Zentralpräsident, die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kollektiv zu zweien. Der Zentralvorstand regelt die weitere Unterschriftsberechtigung.

Art. 12 Kommission Art. 74 IVG

Für die Abwicklung des Beitragssystems von Art. 74 IVG und die damit verbundene Mittelverteilung wird eine Kommission eingesetzt, gemäss den Bestimmungen des Mittelverteilungsreglementes.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle ist verantwortlich für die Rechnungsprüfung und legt ihren Bericht über die Haupt- und Spezialrechnungen der Vereinigung der Delegiertenversammlung vor. Sie besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren und einem Ersatzmitglied, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden.

Als Revisionsstelle kann auch ein Treuhandbüro bestellt werden, welches von der Delegiertenversammlung bestimmt wird.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

IV. DIE GESCHÄFTSSTELLE

Art. 14 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle untersteht dem Zentralvorstand und erfüllt in dessen Auftrag die operativen Aufgaben der Vereinigung. Es wird von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer geleitet.

Die Geschäftsstelle ist Dokumentations- und Informationsstelle der Vereinigung.

V. MITTEL

Art. 15 Einnahmen und Fonds

Die Einnahmen der Vereinigung setzen sich zusammen aus:

- a) Den Jahresbeiträgen der Aktiv- und der assoziierten Mitglieder.
- b) Schenkungen, Legaten und Zuwendungen von Passiv-Mitgliedern usw.
- c) Beiträgen der Oeffentlichen Hand.
- d) Spenden.

Die Errichtung und Verwaltung von verbandseigenen Fonds ist in einem Reglement zu umschreiben, dessen Genehmigung durch die Delegiertenversammlung erfolgt.
Die Bestimmungen über den Fonds Art. 74 IVG sind in dem von der Delegiertenversammlung genehmigten Mittelverteilungsreglement enthalten.

Art. 15a Jahresbeiträge der Aktiv-Mitglieder

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Grundlage dafür bilden die aktiven Einzelmitglieder der Vereine oder Organisationen. Die Mitglieder melden dem Zentralvorstand zu Jahresbeginn die Zahl ihrer zahlenden aktiven Einzelmitglieder am Ende des Vorjahres. Dazu zählen alle Mitglieder mit einer geistigen Behinderung sowie alle weiteren aktiven Einzelmitglieder.

Die Delegiertenversammlung kann in einem Reglement:

- a) präzisieren, wer als aktives Einzelmitglied gilt;
- b) Spezialregelungen für einzelne Aktiv-Mitglieder vorsehen;
- c) weitere Ausführungsbestimmungen zu den Mitgliederbeiträgen erlassen.

Es besteht keine über die Beitragspflicht hinausgehende persönliche Haftung der Mitglieder.

Im Mitgliederbeitrag inbegriffen sind die verschiedenen Dienstleistungen, insbesondere die Herausgabe von **insieme**, der Zeitschrift für Fragen der geistigen Behinderung. Jedes Aktiv-Mitglied hat Anspruch auf diejenige Anzahl Abonnemente für **insieme**, die der Anzahl seiner aktiven Einzelmitglieder entspricht.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Statutenänderung

Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedürfen des einfachen Stimmenmehrers sowie der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Für einen gültigen Beschluss müssen von den Aktivmitgliedern mindestens ein Drittel mit ihren Delegierten anwesend sein.

Anträge auf Änderung der Statuten haben die Aktiv- und assoziierten Mitglieder mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Zentralvorstand einzureichen.

Art. 17 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann unter den gleichen Bedingungen wie die Statutenänderung von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für das Abstimmungsverfahren ist Art. 16 massgebend.

Im Fall der Auflösung der Vereinigung muss ein allfällig vorhandener aktiver Vermögenssaldo Aktiv-Mitgliedern oder anderen Institutionen/Organisationen gleichen Zwecks zukommen. Diese Aktivmitglieder oder Institutionen/Organisationen müssen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreit sein und Sitz in der Schweiz haben.

Art. 18 Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten vom 15. April 1989 wurden am 20. Mai 1995, am 1. Juni 1996, am 16. Mai 1998, am 19. Mai 2001, am 15. Mai 2004, am 4. November 2006 und am 28. April 2018 teilrevidiert.

Sie treten am 28. April 2018 in Kraft.

Bern, April 2018

Für den Zentralvorstand

Für das Protokoll

Madeleine Flüeler
Präsidentin

Heidi Lauper
Co-Geschäftsführerin

Christa Schönbächler
Co-Geschäftsführerin